



informiert



Andreas Baumann
Mitinhaber

Cham/Adliswil
November 2011

Eidgenössische Volksinitiative «Millionen Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)»

Liebe Kunden, liebe Geschäftsfreunde,
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 16. August 2011 wurde eine eidgenössische Verfassungsinitiative für eine neue 20%ige Erbschafts- und Schenkungssteuer, welche die bisherigen kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetze ersetzen soll, lanciert.

Folgendes sind die Forderungen der Initiative (Art. 112 Abs. 3 Bst. abis und Art. 129a Bundesverfassung):

- Zusätzliche Finanzierung der AHV durch eine nationale Erbschafts- und Schenkungssteuer;
- Im Fall der Erbschaftssteuer wird der Nachlass von natürlichen Personen besteuert (nicht die einzelnen Erben), die ihren letzten Wohnsitz in der Schweiz hatten oder bei denen der Erbgang in der Schweiz eröffnet worden ist. Die Schenkungssteuer wird beim Schenker erhoben;
- Die Ausgestaltung der Steuer erfolgt mit einem einheitlichen Satz von 20%;
- Die Erbschaftssteuer beinhaltet einen Freibetrag von 2 Mio. CHF auf der Summe des Nachlasses und aller steuerpflichtigen Schenkungen;
- Nicht besteuert werden Geschenke von höchstens 20'000 CHF pro Jahr und beschenkte Person;
- Zuwendungen an Ehepartner / registrierte Partner sowie steuerbefreite juristische Personen sind steuerfrei;
- Beinhaltet der Nachlass oder die Schenkung ein Unternehmen, so kann zur Sicherung der Arbeitsplätze der Steuersatz reduziert werden;
- Die Gesetzesänderungen sollen am 1. Januar des zweiten Jahres nach der Annahme der Initiative in Kraft treten. Schenkungen werden rückwirkend ab 1. Januar 2012 dem Nachlass zugerechnet.

Obwohl die Initiative den Slogan der Erbschaftssteuerreform trägt, beinhaltet die Initiative zusätzliche Steuern auf Schenkungen. Gemäss Initiativtext soll der Freibetrag für Gelegenheitsgeschenke 20'000 CHF jährlich betragen. Je nach Höhe der Schenkung wird die Steuer sogleich erhoben oder dem Nachlass zugerechnet und zu einem späteren Zeitpunkt erhoben (Art. 197 Ziff. 9 Abs. 2 Bst. a Bundesverfassung). Während der Übergangsfrist ab 1. Januar 2012 und dem Inkrafttreten der Initiative werden Schenkungen rückwirkend dem Nachlass zugerechnet und zu einem späteren Zeitpunkt besteuert.

Die vorliegende Initiative befindet sich momentan im Stadium der Unterschriftensammlung, wobei die Sammelfrist bis 16. Februar 2013 dauert. Heute können noch keine Prognosen über die Chancen der Initiative gemacht werden. Die Volksabstimmung dürfte erst im Jahr 2014 stattfinden und die Steuer träte bei entsprechender Annahme voraussichtlich per 1. Januar 2016 in Kraft.

Beurteilung durch die ABT Treuhand-Gruppe

Steuroptimierte Vermögensnachfolge-Lösungen sind bei Annahme der Initiative ab dem 1. Januar 2012 nicht mehr möglich, respektive müssten noch bis Ende 2011 getätigt werden. Bis dahin gibt es Möglichkeiten einer beschränkten Nachlassplanung, wobei hier aber der Wunsch zur Gestaltung einer solchen beim mutmasslichen Erblasser bereits vorhanden sein sollte und im Hinblick auf die Einführung einer nationalen Erbschafts- und Schenkungssteuer vorgezogen wird.

Bei dieser Initiative stellen sich auch Fragen in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit. Eine rückwirkende Besteuerung widerspricht dem schweizerischen, allgemeinen Rechtsempfinden. Eine Rückwirkung lässt der staatlichen Willkür Tür und Tor offen. Im Schweizer Recht gibt es bisher keine solchen Rückwirkungsklauseln. Derartige Klauseln zerstören das Vertrauen in unsere Rechtsordnung, da sie die Möglichkeit der Planung ausser Kraft setzen.

Falls der Souverän diese Initiative annimmt, wird diese Rückwirkung verfassungsrechtlich in Kraft treten und schafft ein Präjudiz für weitere Vorstösse, welche die Rechtssicherheit untergraben.

Wir gehen davon aus, dass gerade wegen dieser Klausel, starke Opposition erwachsen und das Schweizer Volk die Gefährlichkeit eines solchen Ansinnens erkennen wird. Wir empfehlen keine überstürzten Massnahmen in die Wege zu leiten, jedoch sollte die persönliche Vermögenssituation überprüft und die steuerlichen und rechtlichen Entwicklungen auf Kantons- und Bundesebene verfolgt werden.

Gerne stehen Ihnen Andreas Baumann (andreas.baumann@abt.ch), Stefanie Gugger-Bolliger (stefanie.gugger@abt.ch) und Daphne Sarlos (daphne.sarlos@abt.ch) jederzeit zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktnahme.

Freundliche Grüsse

ABT Treuhand-Gruppe



Andreas Baumann



Guido Schmid



Arthur Exer